



Informationsblätter für Mitgliedsvereine und Mitarbeiter

Sportveranstaltung - Genehmigungen

Allgemeines

Jeder Verein muss sich an seine Satzung halten. Jeder Verband muss sich auch an seine Satzung halten. Alle haben sich nach dem in ihrer Satzung angegebenen Zweck zu richten.

Die beiden wichtigsten Dachorganisationen der Gehörlosen, der Deutsche Gehörlosen-Sportverband (DGS) und der Deutsche Gehörlosen-Bund (DGB), sind übereingekommen, dass keine Organisation und ihre Untergliederungen sowie die Mitgliedsvereine Zwecke wahrnehmen, die der anderen Dachorganisation zugeordnet sind.

Insbesondere können Gehörlosen-Vereine keine Sportabteilungen bilden, da diese keine mildtätigen Zwecke haben.

Ziel ist ein klares Erscheinungsbild gegenüber der Öffentlichkeit.

Durchführung von Gehörlosen-Sportveranstaltungen

Nur Gehörlosen-Sportvereine, die Mitglied in Sportverbänden sind, können Sportveranstaltungen durchführen.

Gehörlosen-Vereine können und dürfen keine Sportveranstaltungen durchführen. Sie verstoßen klar gegen ihren Satzungszweck.

Es ist dabei gleichgültig, um welche Art von Sport es sich handelt. Es ist auch gleichgültig, welcher Austragungsmodus gewählt wird.

Gehörlosen-Sportvereine und Gehörlosen-Vereine können sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen und Sportveranstaltungen jeder Art durchführen. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um ein Haupt- oder Rahmenprogramm handelt. Dabei tritt der Gehörlosen-Sportverein als Veranstalter auf.

Sportveranstaltungen sind auch "Werbekegeln", Freizeitkegeln. Sowie alle aus Tarngründen verwendete Bezeichnungen.

Genehmigungen der Gehörlosen-Sportveranstaltungen

Gehörlosen-Vereine (sogenannte Ortsbünde) können keine Genehmigung für Sportveranstaltungen des DGS und der Gehörlosen Landessportverbände erhalten. Sie können auch keine Genehmigungen erhalten von Verbänden des Deutschen Sportbundes, das können dort auch nur Mitglieder!



Gehörlosen-Sportvereine müssen bei den Gehörlosen-Landessportverbänden Genehmigungen beantragen. Dabei sind die jeweiligen Genehmigungsordnungen zu beachten. Der Gehörlosen-Landessportverband erteilt bei Unbedenklichkeit eine vorbehaltliche Genehmigung. Diese Genehmigung ist offen bei der Veranstaltung auszuhängen. Auf Verlangen der Teilnehmer oder der Verbandsfunktionäre ist sie vorzuzeigen.

In Einladungen, Startplänen und Programmen muss genau stehen, welcher Gehörlosen-Sportverband die Veranstaltung genehmigt hat.

Die Angabe "Genehmigung wird nachgeholt" gilt nicht!

Jede Veranstaltung mit Sportteil, gleich welcher Art, muss eine Genehmigung durch den zuständigen Gehörlosen-Sportverband haben.

Spiele bei nicht genehmigten Veranstaltungen

Wenn Vereine des DGS bzw. der Gehörlosen-Landessportverbände auf nicht genehmigten Veranstaltungen spielen, drohen Maßnahmen des DGS und der Gehörlosen-Sportverbände.

Unabhängig hiervon ist zu sagen: Nur Vereine, die den Gehörlosen-Landessportverbänden angehören, sind über diese und deren Fachverbände bei Sportunfällen versichert. Aber nur bei Verbandsveranstaltungen (u.a. auch Punktspielen) oder von den Verbänden genehmigten Veranstaltungen sind sie auch versichert. Bei nicht genehmigten Veranstaltungen sind die Sportler/Teilnehmer nicht versichert.

Gehörlosen-Sportvereine, die ohne Genehmigungen Veranstaltungen durchführen, erwarten Strafen nach Straf- und Gebührenordnungen der DGS-Verbandssparten.

Freundschaftsspiele zwischen 2 Vereinen sind meldepflichtig (Kontrolle von gesperrten Spielern und Mannschaften), aber nicht genehmigungspflichtig. Nur mit Auslandsvereinen ist dies auch genehmigungspflichtig. Spiele gegen ausländische Mannschaften, die nicht einem Sportverband angehören, sollten vermieden werden.

Keine Meldungen bei Vereinen machen, wenn die Angabe der Genehmigung fehlt.

Gültig ab 01.01.1997